

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 16 (Veranlagung und Fälligkeit) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) - Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land - ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen der Samtgemeinde für die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Gebühren zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen.“

§ 2

§ 22 (Datenverarbeitung) Abs. 2:

Die Bezeichnung „Wasserversorgungsamt Rotenburg (Wümme)“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.

§ 3

Diese Satzung tritt sofort in Kraft.

Sottrum, den

Freytag
Samtgemeindebürgermeister